

## BONNER ABKOMMEN

(Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1976, Teil II, Nr. 6 - Tag der Ausgabe:  
Bonn, den 24. Januar 1976, S. 194-197)

*Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bildung einer Kommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen*

*Vom 29. Dezember 1975*

*In Paris ist durch Notenwechsel vom 22. Oktober 1975 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Vereinbarung über die Bildung einer Regierungskommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen geschlossen worden. Die Vereinbarung ist, nachdem der französischen Regierung die Annahmeerklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 22. Oktober 1975 übermittelt worden sind, für alle Vertragsparteien*

*am 22. Oktober 1975*

*in Kraft getreten. Nachstehend wird der Notenwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik veröffentlicht.*

*Bonn, den 29. Dezember 1975*

*Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreber*

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Paris, den 22. Oktober 1975

Seiner Exzellenz  
dem Generalsekretär des Ministeriums  
für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik  
Herrn Geoffroy de Courcel  
Ambassadeur de France  
Paris

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes vom 22. Oktober 1975 zu bestätigen, der in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß in Gesprächen zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die zuletzt am 5. März 1975 in Bonn geführt wurden, über folgendes Einvernehmen erzielt wurde:

1. Es wird eine Regierungskommission gebildet, um die Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen in folgenden Grenzgebieten zu erleichtern:
  - die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft
  - vom Land Baden-Württemberg: das Gebiet der Regionen Mittlerer Oberrhein, Südlicher Oberrhein und der Landkreis Lörrach
  - die Region Elsass (Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin)
  - vom Land Rheinland-Pfalz: das Gebiet der derzeitigen Region Südpfalz.
2. Die Kommission behandelt insbesondere Fragen betreffend
  - a) Raumordnung
  - b) Umwelt
  - c) regionale Wirtschaftspolitik
  - d) Energie
  - e) Verkehrs- und Nachrichtenwesen
  - f) Arbeits- und Sozialfragen, insbesondere der Grenzgänger
  - g) Errichtung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe
  - h) Städtebau und Siedlungswesen, Wohnungsbau, Bodenpolitik
  - i) Unterrichtswesen, Berufsausbildung und Forschung
  - j) Gesundheitswesen
  - k) Kultur, Freizeit, Sport und Fremdenverkehr
  - l) Katastrophenhilfe

Durch diese Vereinbarung wird die Tätigkeit der aufgrund internationaler Übereinkünfte gebildeten oder noch zu bildenden Gremien nicht berührt.

3. Die Kommission arbeitet Empfehlungen an die Vertragsparteien aus und bereitet gegebenenfalls Entwürfe von Übereinkünften vor.
4. Die Kommission besteht aus drei Delegationen, deren Mitglieder von den jeweiligen Regierungen ernannt werden.

Jeder Delegation gehören höchstens acht Mitglieder an.

Jede Delegation kann Sachverständige hinzuziehen.

5. Die Kommission tritt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in einem der drei Staaten zusammen.

Sie kann Arbeitsgruppen bilden.

Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.

- a) Die Kommission wird über die Arbeiten der beiden Ausschüsse regionalen Charakters in den in der anliegenden Karte bezeichneten und unter Ziffer 1 genannten Grenzgebieten:
- einer für den südlichen Bereich dieser Gebiete,
  - der andere für den nördlichen Bereich dieser Gebiete,
- laufend unterrichtet.

Die Kommission gibt eine Empfehlung zur Festlegung des geografischen Bereichs der Tätigkeit der beiden Ausschüsse ab.

- b) Die Kommission wird laufend über die Entscheidungen unterrichtet, die von den jeweiligen regionalen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Vorschlag dieser Ausschüsse getroffen werden.
- c) Die Kommission kann diese Ausschüsse beauftragen, ihr Vorschläge zu unterbreiten und Entwürfe von Übereinkünften vorzulegen.
- d) Die regionalen Stellen können ihre Regierungen bitten, die Kommission mit Fragen von allgemeinem Interesse zu befassen, die über die Zuständigkeit dieser Ausschüsse hinausgehen.
- e) Regionale Stellen im Sinne dieser Ziffer sind:
- der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
  - die Landesregierung Baden-Württemberg
  - der Präfekt der Region Elsass und/oder der Präfekt des Departements Haut-Rhin
  - die Landesregierung Rheinland-Pfalz.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerische Bundesrat mit diesem Brief einverstanden erklären, bilden dieser Brief und die Antworten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik, die mit dem Datum der letzten Annahmeerklärung in Kraft tritt. Die Regierung der Französischen Republik unterrichtet die Regierung der Bundesrepublik und den Schweizerischen Bundesrat von den eingegangenen Annahmeerklärungen.

Diese Vereinbarung kann jederzeit von einer Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Monate nach ihrer Notifikation an die anderen Vertragsparteien wirksam.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit Vorstehendem mitzuteilen. Damit bilden Ihr Brief vom 22. Oktober 1975 und die Antworten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik, die mit dem Datum der letzten Annahmeerklärung in Kraft tritt. Gleichzeitig erkläre ich hiermit, daß diese Vereinbarung auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen

Republik und dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Ferner darf ich Sie davon unterrichten, daß ich der Schweizerischen Botschaft ein Doppel dieses Briefes zugeleitet habe mit der Bitte, mir ein Doppel des Antwortbriefes der Schweizerischen Botschaft zu übermitteln.

Sigismund Frhr. v Braun